



Der Beschlussvorschlag wurde um einen Punkt 5 ergänzt.

## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00300**  
Datum: 18.10.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Dr. Bodo Meerheim,  
Dr. Inès Brock, Eric Eigendorf

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	15.10.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.10.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	23.10.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.10.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD-Fraktion zur Förderung des Carsharing**

### Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Halle wendet die Regelungen zur Förderung von Carsharing entsprechend dem „Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing“ (CsgG) für die Verkehrsflächen der Stadt an und fördert Carsharing.
2. Auf Antrag werden Carsharinganbietern bis zu 5 Stellplätze pro Stadtteil, bzw. Stadtviertel zur Verfügung gestellt. Auf nicht öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen, die dem motorisierten Individualverkehr kostenlos zum Parken überlassen werden, werden Stellplätze für Carsharinganbieter kostenfrei zur Verfügung gestellt.  
Für übrige Verkehrsflächen wird eine Gebühr von maximal 25 €/Monat erhoben.

3. Die Stadt Halle nutzt zukünftig Carsharing für den eigenen Fuhrpark und schreibt die Leistung rechtssicher aus.
4. Die Stadt Halle erarbeitet ein Konzept zur Förderung von Angebot und Nachfrage beim Carsharing. Darin enthalten sind konkrete Zielstellungen und die dazugehörigen Maßnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Das Konzept wird dem Stadtrat bis zum 2. Quartal 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.
5. **Die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) ist entsprechend anzupassen und dem Stadtrat bis zum 2. Quartal 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen.**

### **Begründung:**

„Mobilität und Verkehr sind zentrale Aspekte der Stadtentwicklung und haben in ihrer Wirkung erheblichen Einfluss auf das Funktionieren der Stadt.“ ( ISEK 2025 S.125) Die Förderung und Implementierung von Mobilitätsinnovationen gehört zu den vier Hauptzielen, die im Rahmen dieses vom Stadtrat unter Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossenen Konzepts zu verfolgen sind.

Unsere Stadt droht zeitweise im Verkehr zu ersticken, der Parkdruck in einigen Stadtgebieten ist auf ein schwer zu ertragendes Niveau gestiegen. Wenn also der Begriff „Verkehrswende“ nicht nur eine leere Phrase ohne Bezug zur Realität sein soll, muss etwas geschehen. Innovative Lösungen sind gefragt.

Einer der Bausteine zur Lösung des Problems ist, nach Meinung vieler Experten, der Ausbau und die Förderung von Carsharingangeboten. Aus diesem Grund hat der Deutsche Bundestag am 30.03.2017 das „Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG)“ verabschiedet. Dieses Gesetz hebt ausdrücklich die verkehrs- und umweltentlastende Wirkung des Carsharings hervor und bietet einige Möglichkeiten, Angebot und Nachfrage in diesem Bereich zu fördern.

Dies kann zum Beispiel durch die Einrichtung von Carsharingparkplätzen geschehen. Bei der Einrichtung solcher Stellflächen auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen handelt es sich um eine Sondernutzung der Straßen, die in § 18 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) geregelt ist. Nach Aussage des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt ist damit die Rechtsgrundlage für die Einrichtung stationsbasierter Carsharingparkplätze auf kommunalen Straßen in Sachsen-Anhalt gegeben.

Auf nicht öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen der Stadt ist die Einrichtung von Carsharingplätzen unproblematisch. Eine Benachteiligung von Carsharingangeboten gegenüber dem privaten motorisierten Individualverkehrs sollte daher unbedingt ausgeschlossen werden.

Die Verabschiedung des Carsharinggesetzes war für viele Kommunen ein Startschuss. Die Stadt Leipzig plant etwa 25 Standorte mit ca. 50 Stellplätzen jährlich neu zu eröffnen. In München soll es bis Ende 2019 insgesamt 5.000 öffentliche Stellplätze (rund 7%) geben, die je zur Hälfte gemäß Elektromobilitätsgesetz und Carsharinggesetz gewidmet sind. Ab 2020 ist ein jährlicher Zuwachs um fünf Prozent vorgesehen.

Während also anderswo die Chance ergriffen wird, die Verkehrswende nachhaltig voranzubringen, wird Carsharing in Halle bisher eher ausgebremst. Ein Umdenken ist hier längst überfällig.

Gez. Dr. Bodo Meerheim  
Vorsitzender der Fraktion  
DIE LINKE

gez. Dr. Inès Bock  
Vorsitzende der Fraktion  
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

gez. Eric Eigendorf  
Vorsitzender der  
SPD-Fraktion



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

23. Oktober 2019

**Sitzung des Stadtrates am 30.10.2019**  
**Antrag der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD-Fraktion**  
**zur Förderung des Carsharing**  
**Vorlagen-Nummer: VII/2019/00300**  
**TOP: 9.1**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

**Begründung:**

**Hinweis zu 1.**

Das „Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (CsgG)“ vom September 2017 ist derzeit nur für Bundesstraßen auf dem Gebiet der Kommunen relevant, es fehlt die entsprechende Ermächtigungsgrundlage des Landes Sachsen-Anhalt für eine Anwendung auf untergeordnete Straßen. Die Verwaltung wird über die Sondernutzung an Straßen das Carsharing ermöglichen.

**Hinweis zu 2.**

Die Verwaltung wird hier nach Einzelfallprüfung geeignete öffentliche Flächen ermitteln.

**Hinweis zu 5.**

Entsprechend der Auskunft des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.11.2018 ist die Sondernutzung derzeit die einzige Möglichkeit, Carsharing-Stellplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen einzurichten. Die Sondernutzungs- und die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) wird entsprechend angepasst. Sobald eine Ermächtigungsgrundlage und eine Regelung für eine Beschilderung nach Straßenverkehrsordnung (StVO) vorliegt, ist die Regelung über die Sondernutzung hinfällig bzw. anzupassen.

René Rebenstorf  
Beigeordneter